

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
vom 14. September 2014,
zuletzt geändert in ABl. Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017,**

vom ...

§ 1 Änderung des Inhaltsverzeichnisses

- (1) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 6 a Bürgerbeteiligung“ gestrichen.
- (2) Die Angaben zum IX. und zum X. Abschnitt werden im Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:
- „IX. Stadtgebiet**
§ 31 Gliederung des Stadtgebietes
§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte
§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte
§ 34 Vorsitz im Stadtbezirksbeirat
§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter)
- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften**
§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte
§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte
§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher
§ 39 Örtliche Verwaltungen
§§ 40 bis 45 [aufgehoben]“.
- (3) Die Angaben zu den Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:
- „Anlage 1 – Stadtbezirke
Anlage 2 – Ortschaftsgebiete
Anlage 3 – Hoheitszeichen“.

§ 2 Änderung von Vorschriften über die unmittelbare Mitwirkung

- (1) In § 6 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren“.
- (2) § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„In den Ortschaften können Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortschaftsangelegenheiten durchgeführt werden. Die §§ 24, 25 SächsGemO gelten entsprechend. Bürgerbegehren in Ortschaftsangelegenheiten müssen jeweils von mindestens fünf Prozent aller in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.“
- (3) In § 6 wird folgender Absatz 5 ergänzt:
„Bei Bürgerentscheiden aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens erhalten die Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Abstimmungsinformationen auf zwei Blättern im Format DIN A4. Diese enthalten gleichberechtigt:
- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Unterstützerinnen und Unterstützer, vertreten durch die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite sowie

- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmungen auf der Vorderseite und den Argumenten des Stadtrates des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite.

Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis zum 58. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Später eingehende Textbeiträge finden keine Berücksichtigung.“

(4) § 6a wird aufgehoben.

§ 3 Anpassung der Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) § 10 Absatz 3 wird als § 10 Absätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.“

(2) Der bisherige § 10 Absatz 4 wird neu zu § 10 Absatz 6.

§ 4 Klarstellung von Zuständigkeiten

§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- b) Tierheim,
- c) Denkmalschutz,
- d) Stadtarchiv,
- e) Städtische Bibliotheken,
- f) Wahlorganisation.“

§ 5 Änderung der Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes

(1) Die Abschnitte IX und X werden wie folgt neu gefasst:

„IX. Stadtgebiet

§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Stadtbezirke und Ortschaften gegliedert.

- (2) Die Stadtbezirke tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“.
- (3) Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“.
- (4) Die Ortschaftsverfassungen gelten bis zur regelmäßigen Stadtratswahl im Jahr 2034, sofern sich nicht aus den Eingliederungsvereinbarungen und den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ein späterer Zeitpunkt ergibt.
- (5) Nach Auslauf der jeweiligen Ortschaftsverfassung gehören
 1. das Gebiet der Ortschaften Cossebaude, Gompitz, Mobschatz, Altfranken und Oberwartha zu dem Stadtbezirk Cotta,
 2. das Gebiet der Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn zu dem Stadtbezirk Klotzsche und
 3. das Gebiet der Ortschaft Schönfeld-Weißig zu dem Stadtbezirk Loschwitz.
- (6) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.

§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte

- (1) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:
 - a) Altstadt – 19 Mitglieder,
 - b) Neustadt – 17 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 19 Mitglieder),
 - c) Pieschen – 19 Mitglieder,
 - d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
 - e) Loschwitz – 11 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 13 Mitglieder),
 - f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
 - g) Leuben – 15 Mitglieder,
 - h) Prohlis – 19 Mitglieder,
 - i) Plauen – 19 Mitglieder,
 - j) Cotta – 21 Mitglieder.
- (3) Bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.
- (4) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtbezirksbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Stadtbezirk. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Stadtbezirksbei-

rat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerrufen.

- (5) Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Stadtbezirksbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (6) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Stadtbezirksbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Stadtbezirksbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte

- (1) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat ist außerdem ab dem 1. Januar 2019 für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewährleisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (2) Der Stadtbezirksbeirat hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die örtliche Verwaltungsstelle in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu beraten.
- (3) Sofern im Stadtrat oder in seinen Ausschüssen wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der Stadtbezirksbeirat bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.

§ 34 Vorsitz im Stadtbezirksbeirat

Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragte/Beauftragter. Die/Der Beauftragte muss für den Verwaltungsdienst geeignet und soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein.

§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter)

- (1) In den Stadtbezirken sollen örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden; das Recht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Organisation der Verwaltung bleibt unberührt.
- (2) Die örtlichen Verwaltungsstellen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.
- (3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwal-

tungsstelle (Stadtbezirksamtsleiterin/Stadtbezirksamtsleiter) erfolgt entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat.

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften

§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen

- a) Altfranken – 6 Mitglieder,
- b) Gompitz – 14 Mitglieder,
- c) Mobschatz – 9 Mitglieder,
- d) Cossebaude – 10 Mitglieder,
- e) Oberwartha – 5 Mitglieder,
- f) Weixdorf – 12 Mitglieder,
- g) Langebrück – 10 Mitglieder,
- h) Schönborn – 8 Mitglieder,
- e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder.

§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen.
- (2) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt.
- (3) Für Ortschaftsräte mit mindestens 16 Mitgliedern werden ein Ausschuss für Kultur, Jugend und Soziales und ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. In den übrigen Ortschaftsräten mit mindestens acht Mitgliedern wird jeweils ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Finanzen gebildet. Die Ausschüsse sind auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den jeweiligen Ortschaftsrat tätig. Ausschussvorsitzender ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 SächsGemO festgelegt.
- (4) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Das Nähere zum Geschäftsgang des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmen sich nach den §§ 66 bis 69 a SächsGemO.

§ 39 Örtliche Verwaltungen

- (1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.
 - (2) Die örtlichen Verwaltungen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.
 - (3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.
 - (4) Etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen zu örtlichen Verwaltungen bleiben unberührt.“
- (2) Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst

„Anlage 1 - Stadtbezirke

Stadtbezirk Altstadt

(Innere Altstadt, Pirnaische Vorstadt, Seevorstadt-Ost, Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, Friedrichstadt, Johannstadt-Nord, Johannstadt-Süd)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Elbe aufwärts bis nördliche Verlängerung Schubertstraße,
Schubertstraße südlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße südlich bis Stübelallee,
Stübelallee östlich bis Karcherallee,
Karcherallee südlich bis Bahndamm-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße,
Verlauf der Stadtbezirksgrenze südlich der Gleisanlagen der DB-Abzweig-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße südlich bis Nossener Brücke,
Nossener Brücke westlich bis Ende Gelände der DB,
Gelände der DB (Westseite) nördlich bis Freiburger Straße,
Hirschfelder Straße nordwestlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße südwestlich bis Wernerstraße,
Wernerstraße westlich bis Mitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Flussmündung in Elbe.

Stadtbezirk Neustadt

(Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Albertstadt, Radeberger Vorstadt, Leipziger Vorstadt)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,
Erfurter Straße nordöstlich bis Alexander-Puschkin-Platz,
Erfurter Straße nordöstlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße nordöstlich bis HansasträÙe,
HansasträÙe nördlich bis Hammerweg,

Hammerweg nordöstlich bis Fußweg,
Fußweg östlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung nordöstlich bis Diebweg,
Diebweg östlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße nordöstlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße südöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Klotzsche/Neustadt,
GG nordöstlich bis GG Dresdner Heide/Neustadt,
GG Dresdner Heide/Neustadt südöstlich bis Alter Kannenhenkel,
Alter Kannenhenkel südwestlich bis Schneise 18,
Schneise 18 südöstlich bis GG Neustadt/Dresdner Heide,
GG Neustadt/Dresdner Heide südöstlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße südwestlich bis Moritzburg - Pillnitzer Weg,
Moritzburg - Pillnitzer Weg östlich bis Eisenbornbach,
Eisenbornbach abwärts bis Bautzner Straße/Brockhausstraße,
Bautzner Straße/Brockhausstraße südlich der FG 179 bis Elbmitte, elbabwärts bis gedachte
südliche Verlängerung Erfurter Straße.

Stadtbezirk Pieschen

(Kaditz, Mickten, Pieschen, Trachau, Trachenberge, Übigau)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Elbmitte/Stadtgrenze nördlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße südöstlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn östlich bis Flurgrenze (FG) 168a,
FG 168a südöstlich bis FG 165c,
FG 165c südwestlich bis FG 2b,
FG 165c östlich bis FG 54/1,
FG 165, 165b, 165a nordöstlich und östlich bis Hellerhofstraße,
Hellerhofstraße südöstlich bis Radeburger Straße/Stauffenbergallee,
Radeburger Straße/Stauffenbergallee südöstlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis Hansastrasse,
Hansastrasse südlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße südwestlich über Erfurter Straße bis Alexander-Puschkin-Platz,
Alexander-Puschkin-Platz südwestlich bis Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Ver-
längerung der Erfurter Straße, elbabwärts bis Stadtgrenze.

Stadtbezirk Klotzsche

(Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Wilschdorf)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Stadtgrenze, Moritzburger Landstraße nordöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Weixdorf,
GG Hellerau zu Weixdorf, Klotzsche zu Weixdorf bis Seifzerteichstraße,
Seifzerteichstraße südwestlich bis GG Lausa mit Friedersdorf,
GG Klotzsche zu Lausa mit Friedersdorf,
GG Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf bis DB-Abzweig Weixdorf/Langebrück, süd-
lich entlang Bahndamm bis GG Neustadt/Klotzsche,
GG südwestlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße nordöstlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße westlich bis Diebweg,

Diebweg westlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung südwestlich bis Fußweg,
Fußweg westlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis Stauffenbergallee,
Stauffenbergallee nordwestlich bis Radeburger Straße/Hellerhofstraße,
Radeburger Straße/Hellerhofstraße nordwestlich bis FG 165c,
FG 165a, 165b, 165 westlich und südwestlich bis FG 54/1,
FG 165c westlich bis FG 2b,
FG 165c nordöstlich bis FG 168a,
FG 168a nordwestlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn westlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße nordwestlich bis Stadtgrenze.

Stadtbezirk Loschwitz

(Bühlau, Dresdner Heide, Wachwitz, Hosterwitz, Loschwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pillnitz, Rochwitz, Söbrigen, Weißer Hirsch)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Gemarkungsgrenzen (GG) beim DB-Abzweig Weixdorf beginnend,
Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf und Langebrück bis Ullersdorf-Langebrücker
Straße/Weißiger Straße,
Weißiger Straße nordöstlich bis GG Langebrück/Dresdner Heide,
GG Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis GG Weißig, GG Bühlau zu Weißig und Gönnsdorf,
Rochwitz zu Pappritz,
Wachwitz zu Pappritz,
Niederpoyritz zu Pappritz und Helfenberg,
Hosterwitz zu Helfenberg und Malschendorf,
Pillnitz zu Krieschendorf und Borsberg bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Flussmitte Elbe,
elbabwärts (südlich an Pillnitzer Insel vorbei) bis Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche
Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße),
Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße)
nördlich bis Brockhausstraße/Bautzner Straße,
Brockhausstraße/Bautzner Straße/Elisenbornbach aufwärts bis Moritzburg-Pillnitzer
Weg,
Moritzburg-Pillnitzer Weg westlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße nordöstlich bis Naturschutzgebietsgrenze,
Naturschutzgebietsgrenze nordwestlich bis Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet,
Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet nordöstlich bis Schwarzes Kreuz/Diebweg,
Diebweg westlich über Küchenbrücke bis DB-Gelände,
nördlich entlang DB-Gelände bis Gemarkungsgrenze Dresdner Heide zu Lausa mit Frie-
dersdorf beim Abzweig Weixdorf zur Westseite bei Unterführung Langebrücker Straße.

Stadtbezirk Blasewitz

(Blasewitz, Dobritz, Gruna, Seidnitz, Striesen, Tolkewitz)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe in Höhe der gedachten nördlichen Verlängerung Schubertstraße elbaufwärts bis Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben aufwärts bis Pirnaer Landstraße,
Pirnaer Landstraße nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende südwestlich bis Bahndamm-DB,
Bahndamm-DB westlich bis Rayskistraße,
- Verlauf der Stadtbezirksgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Rayskistraße nördlich über Karcherallee bis Stübelallee,
Stübelallee westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße nördlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße östlich bis Schubertstraße,
Schubertstraße nördlich bis Elbmitte.

Stadtbezirk Leuben

(Großzschachwitz, Kleinzschachwitz, Laubegast, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben elbaufwärts bis Stadtgrenze (südlich an Pillnitzer Insel vorbei),
Stadtgrenze westlich bis Bahndamm-DB,
- Verlauf der Stadtbezirksgrenze südlich der Gleisanlagen-DB
Bahndamm-DB nordwestlich bis Moränenende,
Moränenende nordöstlich bis Niedersedlitzer Flutgraben,
Niedersedlitzer Flutgraben abwärts bis Einmündung in Elbe.

Stadtbezirk Prohlis

(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße) östlich bis Stadtgrenze,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Stadtgrenze südwestlich bis Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra,
Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra nördlich entlang über Friebeßstraße bis Boderitzer Straße/Gostritzer Straße,
Boderitzer Straße/Gostritzer Straße südwestlich bis Münzteichweg,
Münzteichweg nordwestlich bis Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße,
Caspar-David-Friedrich-Straße nördlich bis Einmündung ÖFW 97 (Strehlen),
diesen östlich bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 459e,
weiter nördlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis Teplitzer Straße,
Teplitzer Straße nordwestlich bis Bahndamm-DB (Höhe Gerhart-Hauptmann-Straße).

Stadtbezirk Plauen

(Altstadt II (Südvorstadt), Coschütz, Gittersee, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz, Mockritz, Plauen, Räcknitz, Zschernitz)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

Abzweig Chemnitz der DB nördlich der Feldschlößchenstraße östlich bis Gerhart-Hauptmann-Straße,
- Verlauf südlich der Gleisanlagen -,
südöstlich über Teplitzer Straße bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
südlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis ÖFW 97 (Strehlen),
westlich bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
diese südlich bis Südhöhe/Münzteichweg,
Münzteichweg südlich bis Boderitzer Straße,
Boderitzer Straße östlich bis Gostritzer Straße,
Gostritzer Straße/Boderitzer Straße südlich entlang der Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra über Friebeistraße bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze westlich bis Flussmitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße östlich bis DB-Gelände (Westseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Westseite) bis Nossener Brücke (Nordseite),
östlich bis DB-Gelände (Ostseite),
nördlich entlang DB-Gelände (Ostseite) bis Abzweig DB (Strecke Hauptbahnhof-Plauen)
nördlich der Feldschlößchenstraße.

Stadtbezirk Cotta

(Briesnitz, Cotta, Dölzsch, Gorbitz, Kemnitz, Leutewitz, Löbtau, Naußlitz, Omsewitz, Roßthal, Stetzsch, Wölfnitz)

Der Stadtbezirk wird begrenzt durch:

westliche Stadtgrenze (Elbmitte),
elbaufwärts bis Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Weißeritz flussaufwärts bis Wernerstraße,
Wernerstraße östlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße nordöstlich bis Hirschfelder Straße,
Hirschfelder Straße südöstlich bis Freiburger Straße,
südlich entlang DB-Gelände (Westseite) über Nossener Brücke bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße westlich bis Mitte Weißeritz (einschl. Brücke),
Weißeritz aufwärts bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Gemarkungsgrenze Altfranken,
Gemarkungsgrenzen Gorbitz zu Altfranken,
Gorbitz zu Gompitz,
Omsewitz zu Gompitz,
Merbitz und Ockerwitz,
Briesnitz, Kemnitz und Stetzsch zu Mobschatz,
Stetzsch zu Obergohlis,
nordwestlich bis Stadtgrenze Elbmitte.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Unbeschadet des Satzes 1 gelten § 1 Absätze 1 und 2 und § 5 Absatz 1 dieser Satzung auch rückwirkend für die Zeit ab dem 15. September 2014 und gehen entgegenstehenden früheren Regelungen der Hauptsatzung insoweit vor.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden